

# Sächsische Elbzeitung.

Amts- und Anzeigebblatt

für das Königl. Gerichtsam und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition dieses Blattes für 10 Ngr. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das Mittwochsbblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendblatt spätestens bis Freitag früh 9 Uhr erbeten. — Preis für die einmal gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 1 Ngr. — Auswärts werden Inserate für die Elbzeitung angenommen in Hohnstein bei Herrn Pesse, in Dresden und Leipzig in den Annoncen-Bureau der Herren W. Saalbach, Rud. Hoffe und Paasenstein & Vogler.

Nr. 25.

Schandau, Sonnabend, den 28. März

1874.

## Abonnements-Einladung.

Auf das mit dem 1. April 1874 beginnende zweite Quartal der

### „Sächsischen Elbzeitung“

nimmt die unterzeichnete Expedition, sowie jede kaiserliche Postanstalt zu dem Preis von 10 Ngr. Bestellungen an. Wir ersuchen unsere geehrten auswärtigen Leser, die Abonnements-Bestellung gefälligst sofort machen zu wollen, indem wir bei späteren Aufträgen für die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nicht einstehen können. — Inserate finden durch die fortwährend steigende Auflage eine weite Verbreitung.

Die Expedition der „Sächs. Elbzeitung“.

## Der Reichstag und die Gewerbe-Novelle.

Neben dem Militärgesetz ist die Novelle zur Gewerbeordnung unstreitig die wichtigste und ins wirtschaftliche Volksleben am tiefsten einschneidende Vorlage der gegenwärtigen Reichstagsession. Die Lage der Gewerbe in Beziehung auf die Arbeiterverhältnisse kann gar nicht treffender geschildert werden, als es die Motive zur Novelle mit folgenden Worten thun: „Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Koalitionsrechtes alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Pfahzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthalts der Klage zu entziehen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtshilfe, welche dem Arbeitgeber in dem fraglichen Falle zur Verfügung steht, eine ungenügende, weil sich die Bestimmungen des § 108 der Gewerbeordnung nicht als geeignet erwiesen haben, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Streitigkeiten zu sichern. Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurtheilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Recht überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Werth. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meist an Executionsobjecten. Die Abhilfe, welche diese Mißstände erfordern, kann nicht darauf beschränkt werden, daß den Arbeitgebern eine die Realisirung ihrer privatrechtlichen Ansprüche sichernde Rechtshilfe gewährt wird, denn die Folgen jener Mißstände greifen weit über den Kreis der zunächst Betroffenen hinaus und erscheinen bereits nahezu als eine öffentliche Calamität. Auch den nicht unmittelbar betroffenen Klassen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindliche, wirtschaftliche Nachtheile und der gesammte Fortgang der wirtschaftlichen Produktion droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und der Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern infolge der absichtlichen Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die

Achtung vor dem Gesetz in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben und der bei den Streiks überhandnehmende Terrorismus wird zu einer ersten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“

Außer den Socialdemokraten wird schwerlich Jemand in Abrede stellen, daß vorstehend die thatsächliche Lage in den gewerblichen Kreisen richtig geschildert ist. Gleichwohl hat die zur Vorberathung der Gewerbe-Novelle niedergesetzte Commission des Reichstages die Bestrafung des Kontraktbruchs abgelehnt und so gewissermaßen die Seele der ganzen Novelle gestrichen. Es sind rein rechtswissenschaftliche Einwände, die man gegen die Bestimmung erhebt. Der Kontraktbruch, sagen die Gegner, gehört nicht unter das Strafrecht, sondern in das Civilrecht. Warum aber soll absichtliche oder auch nur leichtfertige Vermögensbeschädigung, die ja vom Kontraktbruch untrennlich ist, nicht strafbar sein? Bestraft man denn nicht auch unter Umständen den Bankrot? Was wollt ihr mit eurem Strafgesetz, heißt es ferner auf Seite der Gegner, wenn 5000 Arbeiter streiken und Kontraktbrüchig werden? Wo nehmt ihr die Gefängnisse her, um sie einzusperrn? Nun, so halte sich der Strafrichter an die Verführer und unterscheide zwischen ihnen und den Verführten. Aus demselben Grunde könnte man ja auch die Strafbarkeit des Aufstahls abschaffen. Endlich behauptet man: es würden vielfach keine Kontrakte geschlossen und ein Strafgesetz gegen Kontraktbruch werde die Arbeitnehmer noch weniger willig zu Kontrakten machen. Hierbei ist thatsächlich nur zugegeben, daß die Arbeitgeber auf Kontraktverhältnisse gerade aus dem Grunde wenig Werth gelegt haben, weil sie gar nicht in der Lage waren, deren Haltung zu erzwingen. Führt man aber die Strafbarkeit des Kontraktbruchs ein, so steigt der Werth des Kontraktverhältnisses und in den weitaus meisten Fällen werden die Arbeitgeber den überwiegenden Einfluß haben, die Arbeiter zur Uebernahme fester Kontrakte zu veranlassen. Schließlich werden diese selbst ihre Lage dadurch mehr gesichert sehen. Es kommt eben Alles darauf an, daß der Sinn für Recht, Ehre, Sitte und Ordnung durch das Gesetz vor weiterer Abstumpfung gewahrt und nicht Unrecht zu Recht gestempelt werde.

Seit dem Jahre 1871 haben die deutschen Gewerbetreibenden nicht weniger als 204 Arbeitseinstellungen durchgemacht, von welchen 146 auf die Groß-Industrie und 58 auf die handwerksmäßig betriebenen Gewerbe fielen. In der Groß-Industrie kamen 11 Arbeitseinstellungen auf Bergwerke, 21 auf Maschinen- und Eisengießereien, 39 auf die Textilindustrie (Webereien), 15 auf Cigarren- und Tabakfabriken, 10 auf Mühlenfabriken, 10 auf Buchdruckereien u. s. w. Unter den Arbeitseinstellungen bei den handwerksmäßig betriebenen Gewerben entfielen allein 30 auf die Vagewerbe. An den Streiks der Bergarbeiter in Eisen beteiligten sich 7—8000 Arbeiter, in Waldenburg 6400, im Zwickauer Revier 5000. Ueberhaupt kamen 15 Streiks vor, bei denen mindestens 1000 Arbeiter participirten, 39 mit 200 bis 1000 Theilnehmern. In 48 Fällen setzten die Arbeiter ihre Forderungen völlig durch, in 52 Fällen theilweise, in 83 Fällen wurden sie zurück gewiesen, wobei nicht ausgeschlossen war, daß sie zum Theil später reussirten, weil sich die Arbeitgeber an den Konsumenten schadloß halten konnten.

Wo solche Erfahrungen vorliegen, da muß man wohl einverstanden sein, wenn die liberale Presse und die Gewerbetreibenden die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern den Reichstag bombardiren, damit er nicht seiner Commission, sondern der Regierungsvorlage zustimmen. Findet man die Fassung der letzteren nicht ganz genau, nun so kann man sie verbessern. Die Gewerbetreibenden aller Orten sollten im Augenblicke nicht unterlassen, durch Petitionen an den Reichstag das Gewicht ihrer Stimme mit in die Waagschale zu

werfen. Bekanntlich hat die Novelle drei Lesungen zu durchlaufen.

## Tagesgeschichte.

**Sachsen.** Schandau. Vom 1. April ab beginnt bei dem kaiserlichen Postamt hierselbst die Expeditionszeit früh 7 Uhr.

Wie aus einem Inserat des Gewerbegehilfen-Fortbildungsvereins in voriger Nummer d. Bl. zu ersehen war, wird Herr Lehrer Proge aus Pöschelwig heute Abend 8 Uhr in Hegendartsch's Restauration einen Vortrag über den Bau und die Pflege des Auges halten. Da nun das Interesse an diesem ebenso wichtigen wie belehrenden Thema ein möglichst allgemeines sein möchte, so werden nicht nur alle Vereinsmitglieder, sondern auch zahlreicher Theilnehmer nochmals darauf aufmerksam gemacht, sondern auch bemerkt, daß Gäste durch Mitglieder eingeführt, an diesem Abend freien Zutritt haben.

Die königliche Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen verwilligt auf ihren Linien den Theilnehmern an der am 13. April d. J. in Dresden stattfindenden 25jährigen Erinnerungsfest der Gesech bei Düppel infolge einer Ermäßigung, als gegen Verzeigung der Eintrittskarten am 12. und 13. April einfache Tourbillets in der Richtung nach Dresden ausgegeben werden, welche zur freien Rückfahrt am 13. und 14. April berechtigen. Jedoch ist die Benutzung von Eil-, Schnell- und Courierzügen ausgeschlossen, auch wird Freigepäck nicht zugestanden.

Bei der Rekrutierung, die jetzt im ganzen Lande vor sich geht, verfahren die Militärärzte etwas wählerischer als früher. Der Grund hiervon ist in einer Verordnung des Kriegeministeriums zu suchen, welche die Militärärzte anweist, nur ganz körperlich Tüchtige auszuheben. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß im vorigen Jahre aus dem königlich sächsischen Armee-corps an die 300 bereits eingeleitete Mann wieder entlassen werden mußten, bei denen sich im Laufe des Militärdienstes Unfähigkeit herausstellte.

Wie der „Pirn. Anz.“ mittheilt, macht sich jetzt die wirtschaftliche Remission als natürliche Folge der erschütternden Vörsenkrisis des vorigen Jahres, wie überall, so auch in unserem Vaterlande in empfindlicher Weise geltend. So hört man aus unserm Erzgebirge nichts als Klagen bitterster Art über Stockung in fast allen Geschäftszweigen, in Handel, Industrie und Gewerbe. In Chemnitz, dessen Handelswelt hauptsächlich von Nordamerika abhängig ist, fehlt es hauptsächlich an Aufträgen. Eisen ist billig. In den Maschinen- und andern Fabriken arbeitet man nur in sehr eingeschränktem Maße, häufig nur bis 4 Uhr Nachmittags, während man sonst bis 7 und 8 Uhr Abends vollauf zu thun hatte. Dabei gehen die Arbeitelöhne schon merklich herab. Allerhand bauliche Unternehmungen und Projecte werden reducirt. Neubauten, unter dem Druck unnatürlich hoher Löhne ausgeführt, finden für die entsprechenden Forderungen keine Abnehmer, keine Mieter. Wobin man nicht, Mangel an Muth, an Vertrauen. Möchten so unerfreuliche Zustände, die auf die Dauer immer unerträglich, immer bedenklicher werden müssen, recht bald die zu wünschende und wahrlich nothwendige Wendung zum Besseren nehmen.

Folgende Sorten Papiergeld werden in nächster Zeit außer Cours gesetzt: Badische Darlehnscheine zu 5 und 10 fl. Die Forderung erfolgt allmählig. — Bayerische Hypotheken- und Wechselbanknoten zu 10 fl. vom 1. August 1857, verfallen am 20. September 1874, zu 100 fl. vom 1. Juni 1839 werden allmählig eingezogen. — Coburgische Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 22. Januar 1849 verfallen am 1. Juli 1874. Darlehnscheine des